

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz über die Förderung der Fortbildung ehrenamtlich Engagierter im Jahr 2020

Vom 23. August 2019

1. Grundlagen

Erfolgreiches Engagement braucht entsprechende Qualifikationen und Fähigkeiten, die ehrenamtlich engagierte Bürgerinnen und Bürger dazu befähigt, sich nachhaltig und selbstwirksam in die Gemeinschaft einzubringen. Das Ziel ist demnach, zum einen Engagierte in ihren Kompetenzen zu stärken und zum anderen durch passgenaue und bedarfsgerechte Bildungsangebote auch neue Kompetenzen und praktisches Wissen für das persönliche Engagement zu vermitteln. Fortbildungsangebote wirken wertschätzend, anerkennend und bestärken Engagierte in ihrem ehrenamtlichen Engagement. Die in der Fortbildung vermittelten Inhalte fördern das Selbstvertrauen in die eigenen Fähigkeiten. Passende und praxisnahe Fortbildungsangebote bieten auch einen Zugang zum ehrenamtlichen Engagement.

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz (SMS) fördert gemäß Teil 2, Abschnitt A., Ziffer II. der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts (RL GeZus) vom 18. Dezember 2018 (SächsABl. 2019 S. 105) die Fortbildung ehrenamtlich Engagierter. Für die Förderung gelten die Bestimmungen in der RL GeZus, insofern in dieser Förderbekanntmachung nichts Abweichendes beziehungsweise Anderes geregelt ist.

2. Zweck

Zweck der Förderung ist die Unterstützung von Projektträgern bei der Fortbildung ehrenamtlich engagierter Personen. Engagierte sollen bei der Wahrnehmung ihrer ehrenamtlichen Aufgaben sowie der ordnungsgemäßen Führung von Vereinen, Projekten oder Initiativen gestärkt werden.

3. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird pro Region ein Gesamtprojekt eines Trägers für die Durchführung von fach- und sachbezogener Fortbildung von im Freistaat Sachsen ehrenamtlich engagierten Personen im Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 (Bewilligungszeitraum).

Die Regionen gliedern sich wie folgt:

- Region 1: Südwestsachsen
(Landkreise Erzgebirgskreis, Vogtlandkreis und Zwickau sowie Stadt Chemnitz)
- Region 2: Nordsachsen
(Landkreise Leipzig und Nordsachsen sowie Stadt Leipzig)

- Region 3: Mittelsachsen
(Landkreise Meißen und Mittelsachsen sowie Stadt Dresden)
- Region 4: Ostsachsen
(Landkreise Bautzen, Görlitz und Sächsische Schweiz-Osterzgebirge)

Für jede der genannten Regionen wird ein Träger gefördert. Träger können sich für die Fortbildungsförderung in mehr als einer Region bewerben. In diesem Fall muss für jede Region ein separater Antrag auf Förderung gestellt werden. Eine Antragstellung für mehrere Regionen in einem zusammengefassten Antrag ist nicht zulässig.

4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können juristische Personen sein, die als gemeinnützige Vereine, Verbände, Stiftungen oder gemeinnützige Gesellschaften mit beschränkter Haftung tätig sind.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Förderung ist die Bereitschaft des Trägers, in einer der unter Nummer 3. genannten Regionen Fortbildungsangebote für ehrenamtlich Engagierte zu unterbreiten. Zu diesem Zweck hat der Träger eine Anlaufstelle sowie eigenes Personal zur Bedarfsermittlung und Koordination der Angebote vorzuhalten.

Die geplante Umsetzung ist in einem Konzept des Gesamtprojektes für die entsprechende Region zu beschreiben. Dieses muss den im Folgenden beschriebenen Anforderungen genügen.

- 5.1 Der Träger soll Erfahrungen in der Arbeit mit ehrenamtlich Engagierten und in der Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen nachweisen können.
- 5.2 Die Fortbildungsangebote sollen sowohl dem Inhalt als auch der Zeit nach an den Fortbildungsbedarfen von ehrenamtlich Engagierten in der jeweiligen Region ausgerichtet sein. Das Vorgehen bei der Bedarfsermittlung ist im Konzept kurz zu umreißen.
- 5.3 Die Fortbildungsangebote müssen jedem ehrenamtlich Engagierten, der seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Freistaat Sachsen hat, zugänglich sein. Die thematische und methodische Ausrichtung sowie der zeitliche Rahmen sind zielgruppengerecht

- zu gestalten. Die Barrierefreiheit von Fortbildungsveranstaltungen muss bei Bedarf gewährleistet werden.
- 5.4** Mögliche Themen können sein:
- Kommunikation (zum Beispiel Techniken der Gesprächsführung, Kommunikation in Konfliktsituationen, interkulturelle Kommunikation),
 - Öffentlichkeitsarbeit (zum Beispiel Präsentation in den sozialen Medien, Gestaltung von Webauftritten, Vereinsmarketing, Mitgliederakquise),
 - Didaktik (zum Beispiel Präsentationstechniken, Arbeit mit bestimmten Zielgruppen),
 - Organisation (zum Beispiel Vorstandsarbeit, Vereinsführung, Führung eines gemeinnützigen Vereins, Buchhaltung für Vereinskassenwarte, Projektmanagement),
 - Recht (zum Beispiel Vereins-, Satzungs-, Datenschutz-, Haftungs-, Steuerrecht).
- 5.5** Die Fortbildungsangebote sind in Form anerkannter Bildungsformate (zum Beispiel Seminare, Workshops, Kurse, Vorträge) bereitzustellen. Ausschließlich online angebotene Bildungsformate werden nicht gefördert.
- 5.6** Es soll ein wohnortnahes Fortbildungsangebot geschaffen werden. Das bedeutet, die Angebote sollen regional verteilt unterbreitet werden, so dass die Anreisewege für ehrenamtlich Engagierte kurz bleiben. Für die Durchführung der Fortbildung kann der Träger Kooperationen schließen. In diesem Fall ist im Konzept darzustellen, mit welchen Partnern vor Ort kooperiert werden soll, wo gegebenenfalls Räumlichkeiten genutzt werden können, ob und welche Kommunen das Projekt unterstützen und Ähnliches. Entsprechende Kooperationsvereinbarungen sind beizulegen.
- 5.7** Teilnahmegebühren sollen fünf Euro pro ehrenamtlich Engagierten pro Tag nicht überschreiten, so dass auch finanziell ein niedrighschwelliger Zugang zu den Angeboten gewährleistet werden kann. Teilnahmegebühren werden auf den Eigenanteil des Trägers angerechnet. Über den Eigenanteil hinausgehende Einnahmen, zum Beispiel aus Teilnahmegebühren, führen zur Reduzierung der Förderung. Materialien für die Teilnehmenden (zum Beispiel Arbeits- und Informationsmaterialien) sind förderfähig und daher für die Teilnehmenden kostenlos. Eine eventuelle Verpflegung der Teilnehmenden während der Veranstaltungen wird nicht gefördert. Teilnehmende dürfen keine Aufwendungen, insbesondere keine Fahrkosten, geltend machen.
- 5.8** Der Träger muss gewährleisten, dass Informationen zu den Fortbildungsangeboten zentral und immer aktualisiert öffentlich einsehbar sind (zum Beispiel auf der Homepage des Trägers). Es ist beabsichtigt, die Angebote der Träger aller vier Regionen zentral auf dem Internetauftritt des SMS zu verlinken. Der Träger soll darüberhinausgehend in geeigneter Form Öffentlichkeitsarbeit betreiben.
- 5.9** Ehrenamtlich Engagierte sollen die Möglichkeit haben, Fortbildungsangebote unabhängig vom Wohnort sachsenweit wahrzunehmen. Zur Wahrnehmung der Angebote soll eine Anmeldung der Teilnehmenden bei dem jeweiligen Träger für die Region erfolgen. Veranstaltungen können nur bei einer Mindestteilnehmerzahl von fünf Personen angeboten und durchgeführt werden. Fortbildungsangebote mit weniger Teilnehmern sind nicht förderfähig.
- 5.10** Die Fortbildungsveranstaltungen sollen durch Befragungen der Teilnehmenden evaluiert werden. Erfasst werden sollen mindestens Daten zu demografischen Merkmalen (Alter, Geschlecht, Landkreis beziehungsweise Kreisfreie Stadt), zum ehrenamtlichen Engagement (Engagementbereich, Dauer, zeitlicher Aufwand) sowie zur Fortbildungsveranstaltung (Relevanz der Inhalte für das eigene Engagement, Zufriedenheit mit der zeitlichen, inhaltlichen und methodischen Umsetzung). Die Teilnahme an der Evaluation ist für die Teilnehmenden freiwillig. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind dabei durch den Träger einzuhalten. Das SMS wird zu Evaluationszwecken stichprobenartig Fortbildungsveranstaltungen der Träger besuchen.
- 6. Art und Höhe der Zuwendung**
- Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Anteilfinanzierung gewährt. Sie beträgt bis zu 95 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Teilnahmegebühren sind als Einnahmen anzugeben.
- Pro Region beträgt die Förderung maximal 100.000 Euro. Eine darüberhinausgehende Finanzierung des Projekts ist aus Eigen- oder Drittmitteln zu leisten.
- 7. Verfahren**
- 7.1 Bewilligungsstelle**
- Bewilligungsstelle für die Einreichung von Projektanträgen ist die
Sächsische Aufbaubank – Förderbank (SAB)
Abteilung Bildung
Pirnaische Straße 9
01069 Dresden
www.sab.sachsen.de.
- 7.2 Antragsfristen**
- Anträge sind schriftlich bis spätestens 31. Oktober 2019 bei der Bewilligungsstelle einzureichen.
- 7.3 Bewertung und Auswahl der Anträge**
- Die fachliche Bewertung der eingegangenen Anträge sowie die Festlegung der Förderung dem Grunde und der Höhe nach erfolgt durch die Bewilligungsstelle. Die Bewertung der Anträge erfolgt unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel anhand nachstehender Kriterien:
- a) Beschreibung des Eingehens auf die unter Nummer 3 genannten Forderungen, insbesondere
 - Erfahrungen in der Arbeit mit ehrenamtlich Engagierten
 - Erfahrungen in der Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen
 - Vorgehen bei der Bedarfsermittlung
 - Zielgruppengerechtigkeit der Fortbildungsangebote
 - die Bedarfe abdeckendes Themenspektrum
 - Wohnortnähe der Fortbildungsangebote
 - zentrale Bereitstellung von Informationen zu den Fortbildungsangeboten und Öffentlichkeitsarbeit
 - b) Gesamtausgaben des Projektes, Mitfinanzierung durch Eigen- und Drittmittel

7.4 Nachweis der Verwendung

Der Nachweis der Mittelverwendung erfolgt durch den
Zuwendungsempfänger gegenüber der Bewilligungsstelle,

abweichend von Nummer 6.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks.

Dresden, den 23. August 2019

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz
Menke
Abteilungsleiter